

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
Vorlesung am 09.04.2008
Einführung und Überblick

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20787>



Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (1)

„Die geschichtliche Schule nimmt an, der Stoff des Rechts sei durch die gesamte Vergangenheit der Nation gegeben, doch nicht durch Willkür, so daß er zufällig dieser oder ein anderer sein könnte, sondern aus dem innersten Wesen der Nation selbst und ihrer Geschichte hervorgegangen. Die besondere Tätigkeit jedes Zeitalters aber müsse darauf gerichtet werden, diesen mit innerer Notwendigkeit gegebenen Stoff zu durchschauen, zu verjüngen und frisch zu erhalten“.

Friedrich Carl von Savigny (1779-1861),

Rechtsfamilien in Europa

- Deutscher Rechtskreis
- Romanischer Rechtskreis
- Rom. Rechtskreis m. starken deutschen Einflüssen
- Ehem. sozialistischer Rechtskreis
- Mischrechtsordnung (Schottland)
- Englisches Common Law
- Nordischer Rechtskreis



Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (1)

Der deutsche Rechtskreis

- Deutschland: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Kraft seit 1.1.1900.
- Schweiz: Obligationenrecht (OR) von 1881/1912 und Zivilgesetzbuch von 1912.
 - Orientierung des OR am „Dresdener Entwurf“ eines deutschen Obligationenrechts.
 - Daher relativ große Ähnlichkeit mit dem BGB.
- Österreich: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von 1811. Nach dem Vorbild des deutschen BGB in mehreren Teilnovellen bis 1917 modernisiert.
- Kodifikationen nach deutschem Vorbild in Japan (1898), China (1930, in Taiwan noch in Kraft), Griechenland (1946) und Südkorea (1958), nach schweizerischem Muster in der Türkei (1926).

Der romanische Rechtskreis

- Frankreich: Code civil von 1804.
- Belgien und Luxemburg: Fortgeltung des französischen Code civil.
- Deutschland: Geltung des frz. Rechts in Baden und den linksrheinischen Gebieten bis 1900.
- Südeuropa, Südamerika etc.: Erlaß von Kodifikationen nach französischem Vorbild im Lauf des 19. und 20. Jahrhunderts.
- Italien: Erlaß eines neuen Codice civile 1942.

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (1)

Das Common Law

- Keine Kodifikation, nur Gesetze zu speziellen Materien (z.B. Sale of Goods Act von 1896).
- Geltung des englischen Common Law auch in Wales und beiden Teilen Irlands.
- Export des Common Law in die britischen Kolonien. Zum Rechtskreis des Common Law zählen etwa: USA, Kanada, Australien, Neuseeland etc.

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (1)

Zur Erinnerung: Die justinianische Kodifikation

Auf Befehl des oströmischen Kaisers Justinian (gest. 565)
Erstellung der drei Teile des Gesetzgebungswerkes:

- **Codex:** Sammlungen der Gesetzgebung der Kaiser. Erste Fassung von 529, zweite Fassung (Codex repetitae praelectionis) von 534.
- **Institutiones:** Anfängerlehrbuch, aufbauend auf den Institutionen des Gaius (um 160), 533 publiziert und mit Gesetzeskraft versehen.
- **Digesta / Pandectae:** Sammlung von Fragmenten aus den Schriften von Juristen der klassischen Zeit (1. bis Anfang 3. Jahrhundert), gleichfalls 533 publiziert und mit Gesetzeskraft versehen.
- **Novellae:** Gesetze Justinians aus der Zeit nach Abschluß des Codex wurden nicht mehr amtlich gesammelt, sind aber in privaten Sammlungen überliefert.

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (1)

Das römische Recht in der Spätantike und im frühen Mittelalter

Im oströmischen Reich: Fortdauernde Kenntnis aller Teile des justinianischen Gesetzgebungswerkes. Im 9. Jahrhundert amtliche griechische Fassung von Digesten und Codex (Basiliken).

Im Westen:

- (Erneuter) Verlust der Kontrolle über die westlichen Gebiete kurz nach dem Tode Justinians.
- Letzte Erwähnung der Digesten im Westen in durch Papst Gregors des Großen im Jahr 603.
- Codex und Institutionen und einige Novellen und blieben bekannt.
- Aber nur geringe Kenntnisse des römischen Rechts (v.a. in Italien und Frankreich).

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (1)

Das römische Recht und Europa

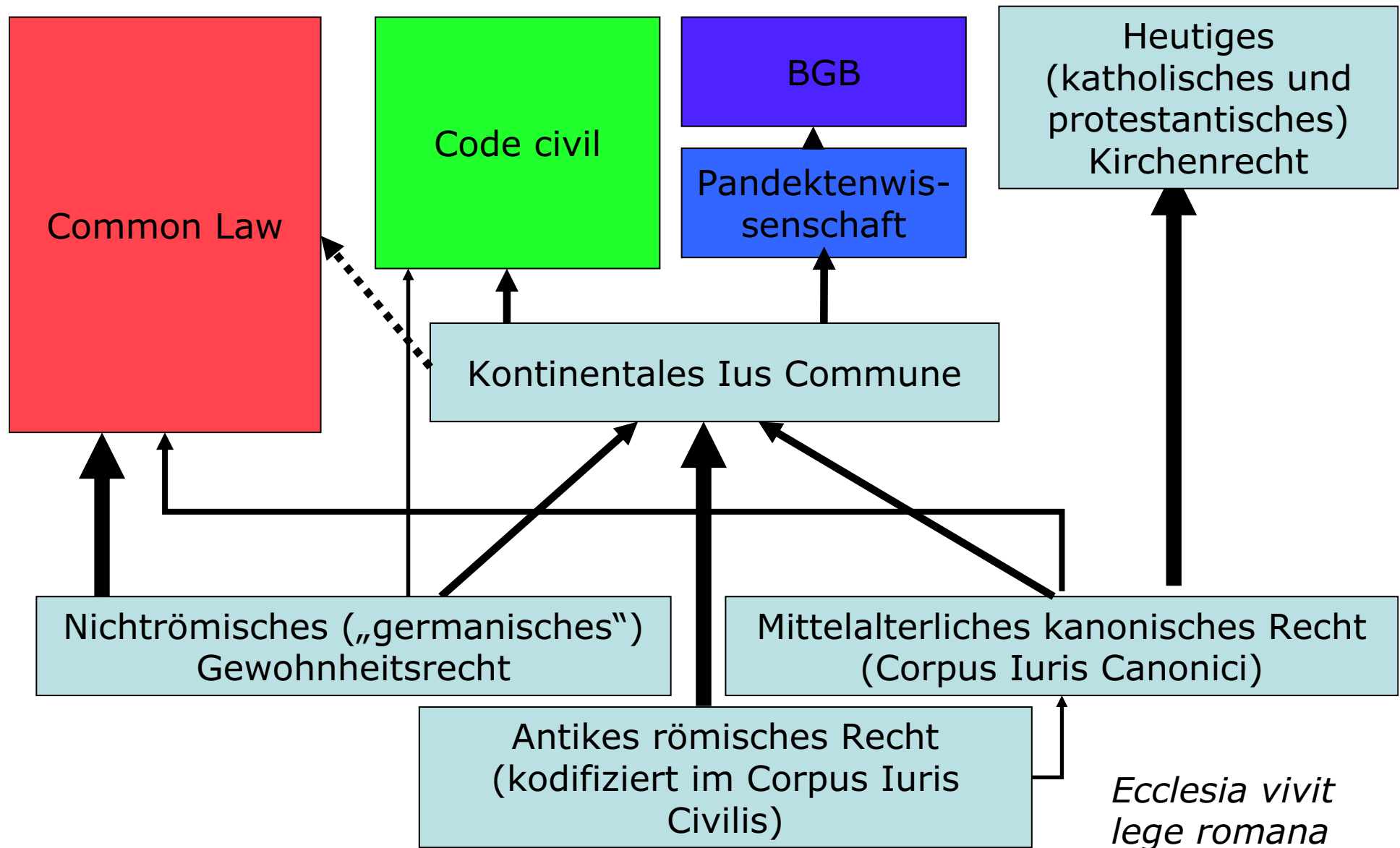
- Seit Anfang des 7. Jahrhunderts nach Christus war das Römische Recht in Westeuropa weitgehend vergessen.
- Aber: Das Römische Recht verbindet heute alle Europäischen Rechtsordnungen:
 - Auf dem europäischen Kontinent dominieren der deutsche und der romanische Rechtskreis. Die Rechtsordnungen beider Rechtskreise sind von Einflüssen des römischen Rechts geprägt.
 - Auch auf das Common Law und das skandinavische Recht hat das römische Recht erheblichen Einfluß ausgeübt.
- Wie kam es zur Renaissance des Römischen Rechts?

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (1)

Eckdaten der Europäischen Privatrechtsgeschichte


um 1070	Wiederentdeckung der Digesten in Italien, Beginn der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den antiken Rechtsquellen. Allmähliches Vordringen der neuen Rechtswissenschaft in die Praxis.
	Allmählich bildet sich – auf römischer Grundlage – ein gemeineuropäisches Recht (<i>Ius Commune</i>)
1495	Die Reichskammergerichtsordnung markiert die Durchsetzung des römischen Rechts in Deutschland.
1804	In Frankreich tritt der Code civil an die Stelle des gemeinen Rechts.
1900	In Deutschland tritt das BGB in Kraft.

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (1)



Literaturempfehlungen

- *Franz Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Auflage, 1967.
 - *Gerhard Wesenberg, Gunter Wesener*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 4. Auflage, 1985.
 - *Hans Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 10. Auflage, 2005.
 - *Gerd Kleinheyer, Jan Schröder*, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 4. Auflage, 1996.
- **Bitte bereiten Sie sich unbedingt auf jede Stunde durch Lektüre der Quellen im Skript vor!**



Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
Vorlesung am 06.04.2008
**Die Wiederentdeckung des Römischen
Rechts im Mittelalter**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20787>

